

# **BVGer E-6489/2007 vom 21. August 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6489\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6489_2007)

FR: TAF E-6489/2007 du 21 août 2009

IT: TAF E-6489/2007 del 21 agosto 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerden sind form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die vorliegenden Beschwerden richten sich allein gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1, 2 und 3 (betreffend Flüchtlingseigenschaft, Asylgewährung und Wegweisung) des Dispositivs der angefochtenen Verfügung sind demzufolge mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet lediglich die Frage, ob das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zumutbar erklärt hat (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 3.2**

Das BFM führte diesbezüglich aus, es sprächen keine Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung in den Iran. Zwar sei erwiesen, dass der iranische Staat gewisse afghanische Flüchtlinge in den letzten Jahren zu einer Rückkehr nach Afghanistan bewegen wolle, indem er insbesondere die Aufenthaltspapiere nicht verlängere. Obwohl nicht erwiesen sei, dass die Beschwerdeführer die iranische Staatsbürgerschaft besitzen würden, seien ihre unglaublichen Angaben bezüglich ihrer illegalen Aufenthaltsstatus und ihrer daraus abgeleiteten persönlichen Situation im Iran sowie die Vorbringen zu ihrem familiären und verwandtschaftlichen Beziehungsnetz in Afghanistan, aufgrund ihres - in den Befragungen und Anhörungen zu Tage getretenen - Desinteresses und der diesbezüglichen Unwissenheit nicht gesichert. Folglich sei es dem BFM nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation der Beschwerdeführer zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu äussern. Obschon die Wegweisungshindernisse grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen seien, fände der Untersuchungsgrundsatz seine Grenzen an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht der asylsuchenden Person. So sei es nicht Aufgabe der Asylbehörde, bei fehlenden Hinweisen seitens der Asylsuchenden nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen, falls diese - wie vorliegend - ihrer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommen würden und die Asylbehörden zu täuschen versuchten. Somit bestehe kein Anlass, von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Iran oder nach Afghanistan abzuweichen.

### **E. 3.3**

In den Beschwerden wird demgegenüber geltend gemacht, die Annahme des BFM zum legalen Aufenthalt im Iran würden auf reinen Vermutungen, die nicht weitergehend erläutert würden, basieren. Es sei daran festzuhalten, dass die Beschwerdeführer zeitlebens im Iran gelebt hätten und nie in Afghanistan gewesen seien. Zwar sei dem BFM zuzustimmen, dass die iranischen Behörden zumindest während einer gewissen Zeitspanne afghanischen Flüchtlingen tatsächlich eine Aufenthaltsbewilligung (sog. 'green cards') ausgestellt hätten. Verschiedenen Länderberichten zufolge seien jedoch bei Weitem nicht alle illegalen Flüchtlinge im Iran im Besitze solcher Ausweise. Zudem seien diese später teilweise wieder entzogen worden. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass diese 'green cards' den illegalen Flüchtlingen nicht erlauben würden, legal im Iran zu arbeiten. Demgemäss lasse die Tatsache, dass eine Person im Iran geboren sei, dort den Schulunterricht besucht habe und einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, den Schluss auf einen legalen Aufenthaltsstatus nicht per se zu. Ein Wegweisungsvollzug in den Iran sei somit nicht denkbar. Des Weiteren seien die Abklärungen zu einer möglichen Wegweisung in den Iran ungenügend, weil sich das BFM insbesondere seiner Abklärungspflicht ungerechtfertigterweise befreit habe. Aufgrund der aktuell prekären Sicherheitslage und der Gewaltsituation in Afghanistan sei überdies ein Wegweisungsvollzug dorthin nicht zumutbar. Ferner verfügten die Beschwerdeführer dort weder über Bekannte noch Verwandte. Entsprechende Abklärungen seitens des BFM seien unterlassen worden, weshalb die Beschwerdeführer ihre Mitwirkungspflicht nicht verletzt hätten. Im Lichte einer Gesamtwürdigung dieser Darlegungen sei somit der Wegweisungsvollzug sowohl in

den Iran wie auch nach Afghanistan nicht zumutbar. Zudem bestehe auch keine innerstaatliche Wohnsitzalternative.

#### **E. 3.4**

Vorliegend ist der geltend gemachte Sachverhalt nur insoweit auf seine Glaubhaftigkeit zu überprüfen, als er im Hinblick auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bedeutsam ist. Von Bedeutung sind im vorliegenden Verfahren insbesondere die Angaben der Beschwerdeführer zu ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Herkunft, ihres Aufenthaltsstatus im Iran und zu ihrem familiären und verwandtschaftlichen Beziehungsnetz in Afghanistan. In dieser Hinsicht gilt seitens der Vorinstanz als unbestritten, dass die Beschwerdeführer als afghanische Staatsbürger und ethnische Hazara, in A. \_\_\_\_\_ (Iran) geboren sind und bis zu ihrer Ausreise dort zusammen mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern gelebt haben. Jedenfalls ergeben sich aus den Akten keine Hinweise für allfällige diesbezüglichen Zweifel seitens des BFM. Weil die Beschwerdeführer einerseits keine rechtsgenügenden Identitätspapiere abgegeben und andererseits selber bestätigt haben, dass sie als afghanische Staatsangehörige im Iran geboren worden seien, dort während einiger Jahre den Schulunterricht besucht und als (...) illegal gearbeitet hätten, bestehen seitens des Bundesverwaltungsgerichts gewisse Zweifel in Bezug auf den von den Beschwerdeführern behaupteten illegalen Aufenthaltsstatus im Iran. Diese Zweifel sind indessen - gestützt auf die Aktenlage - nicht als überwiegend zu qualifizieren, weshalb davon auszugehen ist, die Beschwerdeführer hätten sich im Iran als illegale afghanische Flüchtlinge aufgehalten.

#### **E. 3.5**

Von vornherein nicht in Betracht kommt ein Vollzug der Wegweisung in den Iran, wo die Beschwerdeführer sich seit ihrer Geburt aufgehalten und gearbeitet haben. Die Annahme, dass sie im Iran über einen legalen Aufenthaltstitel und über Verwandte verfügen dürften - was sie jedoch bestreiten - ist nicht ganz aus der Luft gegriffen. Hingegen erscheint aufgrund der Aktenlage als nahezu ausgeschlossen, dass sie respektive ihre Familie als afghanische Staatsbürger die iranische Staatsbürgerschaft erwerben konnten. In den Iran könnte der Vollzug der Wegweisung indes nur dann erfolgen, wenn die Möglichkeit einer legalen Wiedereinreise bestünde (vgl. dazu EMARK 1997 Nr. 24 und 1995 Nr. 22). Diese Möglichkeit ist jedoch von der Vorinstanz zu Recht nicht näher erwogen worden, zumal die Beschwerdeführer als afghanische Staatsbürger einen allfälligen Duldungsanspruch in diesem Drittstaat aufgrund ihrer zweijährigen Landesabwesenheit ohnehin verwirkt haben dürften. An dieser Einschätzung vermag auch die eingereichte Teilnahmebestätigung der Mutter an der Alphabetisierungskampagne nichts zu ändern.

#### **E. 3.6.1**

Die ARK hat sich in EMARK 2003 Nr. 10 einlässlich mit der Lage in Afghanistan, insbesondere in der Hauptstadt Kabul, auseinandergesetzt und hat in EMARK 2003 Nr. 30 ihre Praxis betreffend die Voraussetzungen eines Wegweisungsvollzuges nach Afghanistan publiziert und darin klare Kriterien festgehalten. Infolge der vergleichsweise günstigeren Situation hat sie den Wegweisungsvollzug nach Kabul unter bestimmten strengen Voraussetzungen, insbesondere einem tragfähigen Beziehungsnetz und einer gesicherten Wohnsituation, als zumutbar erachtet. Indessen erachtete sie eine Rückkehr in die Provinz Ghazni unabhängig von individuellen Umständen wie beispielsweise gesundheitlichen Beschwerden oder einem fehlenden Beziehungsnetz als existenzbedrohend und damit als unzumutbar. In EMARK 2006 Nr. 9 bestätigte und ergänzte sie ihre Rechtsprechung aus

dem Jahr 2003. Zusätzlich zu Kabul erachtete sie den Wegweisungsvollzug in jene Regionen Afghanistans als grundsätzlich zumutbar, in welchen seit 2004 keine signifikanten militärischen Aktivitäten stattgefunden haben oder die keiner dauernden Unsicherheit ausgesetzt sind. Diese Voraussetzungen seien im Fall einer Wegweisung nach Kabul und - seit EMARK 2006 Nr. 9 - auch in die Provinzen Parwan, Baghlan, Takhar, Badakhshan, Kunduz, Balkh, Sari Pul, Herat und in die Gegend von Samangan, die nicht zum Hazarajat zu zählen ist, gegeben, wobei im Sinne einer Einschränkung die in EMARK 2003 Nr. 10 erwogenen strengen Bedingungen beachtet werden müssen. In den östlichen, südlichen und südöstlichen Provinzen hingegen bestehe - gemäss EMARK 2006 Nr. 9 - weiterhin eine allgemeine Gewaltsituation, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin nach wie vor als unzumutbar zu betrachten sei (vgl. ebenda E. 7.5.3 und E. 7.8).

### **E. 3.6.2**

Die bisherige, in EMARK 2003 Nr. 10 und 30 sowie EMARK 2006 Nr. 9 festgelegte Praxis hat grundsätzlich auch im heutigen Zeitpunkt noch Gültigkeit. Die Sicherheitslage in Afghanistan hat sich in den drei Jahren seit der damaligen Einschätzung durch die ARK gesamthaft gesehen sogar verschlechtert. In mehreren der vormals noch als sicher eingestuften Provinzen und insbesondere auch in der Hauptstadt Kabul hat die Gewalt durch die wiedererstarkten Taliban massiv zugenommen und es ist im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen vom 20. August 2009 zu mehreren Bombenanschlägen gekommen, allein am Wahltag selber seien gemäss Aussage des Präsidenten Karzai 73 Anschläge in 15 Provinzen gezählt worden. Im Februar 2009 forderte eine von Selbstmordattentätern und schwer bewaffneten Kämpfern verübte Anschlagsserie auf das Justiz- und Bildungsministerium sowie auf die städtische Gefängnisverwaltung in Kabul mindestens 26 Todesopfer. Auch in der ganz im Nordwesten Afghanistans gelegenen Provinz Herat wurde eine Verschlechterung der Lage festgestellt, wobei diese Verschlechterung auf vermehrte Aktivitäten der Taliban, aber auch auf gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen lokalen rivalisierenden Gruppen oder zwischen lokalen Gruppen und der Regierung zurückzuführen ist. Sodann wurden bei einem US-Luftangriff in der Provinz Herat am 17. Februar 2009 nebst drei Taliban-Kämpfern auch mehrere Zivilisten getötet, und bei der Explosion eines am Strassenrand versteckten Sprengsatzes kamen anfangs April 2009 vier zivile Insassen eines Minibusses ums Leben. Aus der Stadt Herat wurden demgegenüber in den vergangenen Monaten keine derartigen Vorfälle gemeldet. Ob der Vollzug der Wegweisung in die Provinz Herat und namentlich die heute gegen 400'000 Einwohner zählende Stadt Herat nach wie vor unter bestimmten Voraussetzungen als zumutbar zu qualifizieren ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 9 E. 7.8 S. 102, mit weiteren Hinweisen), braucht hier nicht geprüft zu werden.

### **E. 3.6.3**

Den Akten lässt sich nicht eindeutig entnehmen, woher die Beschwerdeführer genau stammen. Immerhin gab der Beschwerdeführer 1 anlässlich der Erstbefragung auf entsprechende Frage an, seine Eltern seien in der (im Osten der Provinz Herat angrenzenden) Provinz Ghor/Bezirk D. \_\_\_\_\_, vermutlich im Dorf E. \_\_\_\_\_ geboren (vgl. A1 S. 4). Weiter gaben sie beide übereinstimmend zu Protokoll, dass ihre engsten Familienangehörigen mit ihnen zusammen im Iran lebten (vgl. A1 S. 3). Über allfällige Verwandte in Afghanistan würden sie nichts wissen. Das BFM führt in seinen Verfügungen aus, das Desinteresse der Beschwerdeführer bezüglich möglicher Verwandtschaft erstaune und es erscheine vor dem Hintergrund der afghanischen Gesellschafts- und

Familienstruktur nicht plausibel, dass sie gar keine Verwandten mehr hätten. Deren Aussagen über ein fehlendes verwandtschaftliches Beziehungsnetz seien somit nicht gesichert. Da die Beschwerdeführer ihrer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht nachkämen und die Asylbehörden zu täuschen versuchten, sei es dem BFM verwehrt, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation der Beschwerdeführer zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu äussern. Es sei daher davon auszugehen, dass der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan grundsätzlich zumutbar sei. Auch wenn aufgrund der vorliegenden Akten nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die Beschwerdeführer tatsächlich aus der Provinz Ghor, wohin der Vollzug der Wegweisung gemäss bisheriger Rechtsprechung im Übrigen von vornherein nicht zumutbar wäre, oder aus einem anderen Teil Afghanistans stammen, und ob sie noch irgendwelche Verwandte im Heimatland haben, kann daraus noch nicht geschlossen werden, dass die Beschwerdeführer in Kabul oder in einer der in EMARK 2006 Nr. 9 abschliessend aufgelisteten Provinzen über eine gesicherte Wohnsituation und ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügen. Es sind keinerlei Bezugspunkte der Beschwerdeführer zum Grossraum Kabul oder einer der genannten Provinzen ersichtlich, wobei ohnehin zu prüfen wäre, ob die zitierte Praxis den aktuellen Gegebenheiten noch gerecht wird. Aufgrund der Aktenlage kann nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass irgendwo im Land lebende weitere Verwandte den Beschwerdeführern eine gesicherte Existenzgrundlage bieten könnten. Mithin fehlen die entscheidenden Zumutbarkeitsfaktoren für die Annahme, die Beschwerdeführer könnten sich im Grossraum Kabul oder einer der anderen genannten Provinzen eine Existenzgrundlage aufbauen.

### **E. 3.7**

Angesichts der gesamten Umstände ist der Vollzug der Wegweisung - der bisherigen Praxis entsprechend - als unzumutbar zu bezeichnen. Da einer vorläufigen Aufnahme im Übrigen auch keine einschränkenden gesetzlichen Tatbestände (Art. 83 Abs. 7 AuG) entgegenstehen, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügungen des Bundesamtes vom 28. August 2007 sind demnach aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführer gestützt auf Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 4 AuG vorläufig aufzunehmen.

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die in den Beschwerdeeingaben gestellte Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind daher gegenstandslos.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann

(Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 1'512.05 (inkl. Auslagen und allfälliger MWST) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.